

Orientierungssatz:

Lehrer dürfen, soweit sie das Unterrichtsfach Musik i. S. d. Anlage 2 zur Gymnasialschulordnung (GSO) an Musischen Gymnasien unterrichten, auf entsprechenden Antrag im Rahmen des zweistündigen Fachunterrichts in der Unter- und Mittelstufe zu keiner höheren Unterrichtsleistung herangezogen werden, als Gymnasiallehrer in sog. wissenschaftlichen Fächern im Sinne der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Gymnasien vom 26.07.1974 i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.02.2012 (KMWI. S. 129).

Hinweis:

Der 3. Senat des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) hat mit Urteil vom 24.06.2013 entschieden, dass die klagenden Lehrkräfte – ihrem an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gerichteten Antrag entsprechend ab dem Schuljahr 2009/2010 –, soweit sie das Unterrichtsfach Musik i. S. d. Anlage 2 zur GSO an Musischen Gymnasien unterrichten (nicht erfasst wird der Unterricht im Fach Instrument i. S. d. Anlage 2 zur GSO und sonstiger musikalischer Wahlunterricht [Chor, Orchester]), im Rahmen des zweistündigen Fachunterrichts in der Unter- und Mittelstufe zu keiner höheren Unterrichtsleistung heranzuziehen sind, als Gymnasiallehrer in sog. wissenschaftlichen Fächern. Mit dieser Entscheidung hat der BayVGH die Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichts München (Urteil vom 28.09.2010, Az. M 5 K 09.1815 u. a.) bestätigt und die hiergegen gerichtete Berufung des Freistaats Bayern zurückgewiesen. Dieser hatte sich zur Begründung seiner Rechtsauffassung maßgeblich auf die Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Gymnasien in der entsprechenden Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gestützt und deren Rechtmäßigkeit betont. Mit diesem Urteil entwickelt der BayVGH seine bisherige Rechtsprechung zur Unterrichtspflichtzeit von Musiklehrern an Gymnasien fort (vgl. insbesondere Urteil vom 11.03.1987, Az. 3 B 86.00912). Nach der Auffassung des BayVGH hebe sich der Musikunterricht am Musischen Gymnasium hinsichtlich der Vor- und Nachbereitung deutlich vom Musikunterricht an sonstigen Gymnasien ab. An den übrigen Gymnasien handele es sich beim Fach Musik nicht um ein Kernfach i. S. d. § 44 Abs. 2 GSO. Es werde dort in den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 auch nur eine Wochenstunde Unterricht in diesem Fach er-

teilt. Daraus folge, dass hinsichtlich der Musiklehrer an Musischen Gymnasien eine unterschiedliche Behandlung zu Musiklehrern an sonstigen Gymnasien geboten sei. Somit ergebe sich, dass das Unterrichtsfach Musik (nicht das Fach Instrument und sonstiger musikalischer Wahlunterricht [Chor, Orchester]) nicht nur in der Oberstufe, sondern am Musischen Gymnasium auch in der Unter- und Mittelstufe mit anderen Kernfächern (§ 44 Abs. 2 GSO) vergleichbar sei.

Der BayVGH hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig.

=====

3 B 12.1569

3 B 12.1570

3 B 12.1571

3 B 12.1572

M 5 K 09.1815 u. a.

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In den Verwaltungsstreitsachen

1. ***** *****

2. ***** *****

3. ***** *****

4. ***** *****

- Kläger -

Bevollmächtigt zu 1 bis 4:

Rechtsanwälte *** ***** *** ***** ***** * *****

***** * * *** ***** *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Unterrichtspflichtzeit;

hier: Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 28. September 2010,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 3. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Läßle,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Burger-Veigl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Neumüller

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 21. Juni 2013

am 24. Juni 2013

folgendes

Urteil:

- I. Die Verfahren werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.
- II. Die Berufungen werden zurückgewiesen.
- III. Der Beklagte hat die Kosten der Berufungsverfahren zu tragen.
- IV. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die zwischen 1956 und 1966 geborenen Kläger sowie die Klägerin stehen als Musiklehrer an Musischen Gymnasien im Dienst des Beklagten. Sie unterrichten das Fach Musik in der Unter- und Mittelstufe sowie in der Oberstufe. Die Kläger zu 1), 3) und 4)

unterrichten ausschließlich das Fach Musik, die Klägerin zu 2) erteilt außerdem noch Unterricht im Fach Französisch.

- 2 Mit Schreiben vom 19. Dezember 2008 beantragten die Kläger zu 1), 2) und 4) mit Schreiben vom 8. Januar 2009 der Kläger zu 3), den Klassenunterricht Musik am Musischen Gymnasium generell - beginnend ab dem Schuljahr 2009/2010 - hinsichtlich des Unterrichtsdeputats als „wissenschaftlichen Unterricht“ einzustufen. Die Wertung des Musikunterrichts als sog. „nicht wissenschaftliches Fach“ durch den Beklagten bedinge für die dort tätigen Lehrkräfte eine höhere Unterrichtspflichtzeit als für die in sog. „wissenschaftlichen Fächern“ unterrichtenden Lehrkräfte. Dies werde den tatsächlichen Anforderungen, die der Musikunterricht am Musischen Gymnasium an das Lehrpersonal stelle, nicht gerecht. Musik am Musischen Gymnasium sei Kern- und Schulaufgabenfach, Unterricht sei auch im Pflichtfach Instrument zu erteilen und der organisatorische und pädagogische Einsatz sei höher als der für Lehrkräfte anderer Fächer.
- 3 Mit (gleichlautenden) Bescheiden vom 26. März 2009 lehnte das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) die Anträge auf Herabsetzung des Wochenstundenmaßes von derzeit 28 Unterrichtsstunden auf 24 Unterrichtsstunden ab. Dem Dienstherrn stehe bei der Festlegung der Unterrichtspflichtzeit der Lehrer ein weiter Ermessensspielraum zu. Der Musiklehrer habe die Lehrbefähigung nur für ein Fach, sein Kollege in „wissenschaftlichen Fächern“ dagegen für zwei oder drei Fächer. Bereits dieser Unterschied rechtfertige die unterschiedlichen Unterrichtspflichtzeiten, denn der Musiklehrer müsse sich nur auf ein Fach vorbereiten und in diesem fortbilden. Korrekturen fielen nur in einem Fach an. Im Hinblick auf die derzeit geltende Wochenarbeitszeit von 42 Stunden (bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres) verblieben bei 28 Unterrichtsstunden á 45 Minuten (also 21 Zeitstunden), weitere 21 Zeitstunden an Wochenarbeitszeit, die ausreichten, um auch die am Musischen Gymnasium anfallenden zusätzlichen außerunterrichtlichen Aufgaben, insbesondere die Korrektur von Schulaufgaben, zu bewältigen. Mit der Festsetzung einer Unterrichtspflichtzeit von 28 Stunden halte sich der Dienstherr im Rahmen des ihm zustehenden weiten Einschätzungs- und Regelungsspielraums.
- 4 Mit (gleichlautenden) Schriftsätzen haben die Kläger Klage am 22. April 2009 erhoben und zuletzt beantragt,
- 5 festzustellen, dass die Kläger ab dem Schuljahr 2009/2010, soweit sie das Fach

Musik am Musischen Gymnasium unterrichten, zu keiner höheren Unterrichtsleistung heranzuziehen sind, als Lehrer, die in wissenschaftlichen Fächern im Sinne der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit unterrichten.

6 Das Feststellungsbegehren beziehe sich nur auf das Fach Musik, nicht aber auf den Unterricht im Fach Instrument. Das Fach Musik am Musischen Gymnasium erfordere einen höheren Zeitaufwand bezüglich Vor- und Nachbereitung als an anderen gymnasialen Zweigen. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. März 1987 befaße sich nicht mit Musiklehrern eines Musischen Gymnasiums. In der Unterteilung der Unterrichtsfächer in „wissenschaftliche Fächer“ einerseits und „nicht wissenschaftliche Fächer“ andererseits, die dazu führe, dass Musik auch am Musischen Gymnasium als „nicht wissenschaftlich“ eingestuft werde, liege eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung. Das folge auch daraus, dass das Fach Musik in der Oberstufe des Musischen Gymnasiums als „wissenschaftliches Fach“ behandelt werde. Es sei nicht richtig, dass Musiklehrer am Musischen Gymnasium durchwegs nur die Lehrbefähigung für lediglich ein Fach besäßen, das Fach Instrument sei als zweites Fach zu werten. Sie hätten außerdem Klassenleitungen zu übernehmen und Schulaufgaben abzuhalten. Letzteres treffe jedoch nicht auf alle Lehrkräfte zu, die in sog. „wissenschaftlichen“ Fächern unterrichteten.

7 Der Beklagte hat beantragt,

8 die Klagen abzuweisen.

9 Der Musikunterricht an Musischen Gymnasien stelle keine höheren Anforderungen an die Lehrkräfte als in den übrigen gymnasialen Ausbildungsrichtungen. Zwar sei Musik am Musischen Gymnasium Kernfach, was auch das Abhalten von Schulaufgaben einschließe. Der höheren Belastung durch die Korrektur von Schulaufgaben stehe aber gegenüber, dass der Musikunterricht am Musischen Gymnasium durchgehend zweistündig sei, während in den anderen Ausbildungsrichtungen des Gymnasiums Musik ab der 8. Klasse lediglich einstündig unterrichtet werde. Die Zweistündigkeit habe für den Lehrer den Vorteil, dass er weniger Klassen zu unterrichten habe. Ferner seien die Schüler am Musischen Gymnasium im Fach Musik in aller Regel motivierter. Aufgrund dessen sei eine unterschiedliche Unterrichtspflichtzeit der Musiklehrkräfte am Musischen Gymnasium einerseits und in den übrigen Ausbildungsrichtungen des Gymnasiums andererseits nicht geboten.

- 10 Mit Urteil vom 28. September 2010 gab das Verwaltungsgericht den Klagen statt.
- 11 Die Feststellungsklagen seien zulässig, da es sich um ein feststellungsfähiges
Rechtsverhältnis i.S.v. § 43 Abs. 1 VwGO handele. Die Kläger hätten ein berechtig-
tes Interesse an baldiger Feststellung wegen der Auswirkung der Gesamtarbeitszeit
auf ihre individuelle Rechtssphäre. Dem stehe auch die grundsätzliche Subsidiarität
der Feststellungsklage (§ 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO) nicht entgegen.
- 12 Die Feststellungsklage sei auch begründet. Nach der Bekanntmachung des StMUK
vom 19. August 2004 über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte an staatlichen
Schulen (KWMBI I S. 306) betrage die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Gymna-
sien - bis zur Vollendung des 50. Lebensjahrs - bei Lehrern, die ausschließlich in
wissenschaftlichen Fächern Unterricht erteilten, 24 Wochenstunden und bei Lehrern,
die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichteten, 28 Wochen-
stunden. Bei Lehrkräften, die in der Oberstufe Musik, Kunsterziehung oder Sport un-
terrichteten, werde diese Tätigkeit hinsichtlich der Unterrichtspflichtzeit wie der Ein-
satz in einem wissenschaftlichen Fach behandelt. Bei Lehrern, die sowohl in wissen-
schaftlichen wie nicht wissenschaftlichen Fächern unterrichteten, werde das Wo-
chenstundenmaß verringert, je mehr Unterricht in wissenschaftlichen Fächern erteilt
werde. Die Kläger seien auch hinsichtlich des Musikunterrichts in der Unter- und Mit-
telstufe bezüglich der zu leistenden Unterrichtszeit den Lehrkräften, die in einem wis-
enschaftlichen Fach unterrichteten, gleichzustellen. Bei der Festsetzung der Unter-
richtspflichtstunden werde gegen den Gleichheitssatz verstoßen. Zwar dürfe der Ge-
sichtspunkt, dass aufgrund der fachtheoretischen Ausrichtung eines Fachs eine in-
tensivere Vor- und Nachbereitung erforderlich sei als in praktisch ausgerichteten Fä-
chern, als Differenzierungskriterium herangezogen werden. Beim Schulprofil des
Musischen Gymnasiums gehöre das Fach Musik zur Gruppe der Kernfächer. Begin-
nend mit Jahrgangsstufe 5 erlernten die Schüler ein Instrument; hinzu trete die ge-
zielte Schulung von Stimme und Gehör sowie die Vermittlung von vertieften Kennt-
nissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet von Musiktheorie und Analyse. Die Lehrplä-
ne für das Fach Musik am Musischen Gymnasium enthielten in allen Jahrgangstufen
einen deutlichen fachtheoretischen Schwerpunkt. Musik am Musischen Gymnasium
sei Kernfach; dies schließe das Abhalten sog. „großer Leistungsnachweise“, also von
Schulaufgaben, ein (§ 44 Abs. 2 Nr. 3, § 54 Abs. 1 GSO), was an anderen Gymnasi-
alarten nicht der Fall sei. Die Argumentation des Beklagten hinsichtlich der höheren
Motivation der Schüler überzeuge nicht. Auch an anderen Gymnasialarten werde
Musik - zumindest in der Unterstufe - zweistündig unterrichtet. Die unterschiedliche
Behandlung im Vergleich zu Fächern wie z.B. Geographie, Biologie, Chemie, Physik
oder Religionslehre/Ethik, die am Musischen Gymnasium alle ebenfalls zweistündig

unterrichtet und als wissenschaftliche Fächer eingestuft würden, zum großen Teil aber keine schulaufgabepflichtigen Kern- oder Vorrückungsfächer seien, erschließe sich nicht. Anders als vorliegend hätten die tragenden Erwägungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in der Entscheidung vom 18. März 1987 maßgeblich darauf beruht, dass der damalige Kläger lediglich die Lehrbefähigung für das Fach Musik/Instrument besessen habe, keine Klassenleiterfunktionen wahrzunehmen und keine Schulaufgaben zu halten gehabt habe.

13 Mit seiner - mit Beschluss des Senats vom 19. Dezember 2012 zugelassenen - Berufung hat der Beklagte beantragt,

14 das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 28. September 2010 aufzuheben und
15 die Klage abzuweisen.

16 Die Behandlung des Unterrichtsfachs Musik als nichtwissenschaftliches Fach am nichtmusischen und am Musischen Gymnasium sei sachgerecht. Der Dienstherr verstoße nicht gegen den Gleichheitssatz, wenn er den Musiklehrern am Musischen Gymnasium eine höhere Unterrichtspflichtzeit auferlege. Die unterschiedliche Behandlung von Musik, Sport und Kunst einerseits und den sog. wissenschaftlichen Fächern andererseits werde grundsätzlich dadurch begründet, dass die wissenschaftlichen Fächer regelmäßig mehr Vorbereitungs- und Korrekturaufwand erforderten und deshalb ein geringerer Teil der Gesamtarbeitszeit auf den Unterricht entfallen könne. Der Musikunterricht am Musischen Gymnasium in der Unter- und Mittelstufe beinhalte gegenüber anderen gymnasialen Zweigen kein Mehr an Musiktheorie, jedoch ein Mehr an Musikpraxis, also praktische instrumentale Betätigung sowie Übungen im Singen und Hören. Dies finde in der zweiten -zusätzlichen - Musikwochenstunde statt. Der Erweiterungskomplex „Musik und ihre Grundlagen“, der musiktheoretische Kenntnisse vermitteln solle, sei ebenfalls durch die Erfahrung der praktischen instrumentalen Betätigung gekennzeichnet. Kenntnisse der Musiklehre sollten nur in Verbindung mit der Musikpraxis vertieft werden. Ein gesteigerter theoretischer - also wissenschaftlicher - Ansatz sei im Vergleich zu anderen Gymnasialarten nicht gegeben.

17 Die unterschiedliche Behandlung sei gerechtfertigt wegen der Beschränkung auf nur ein Unterrichtsfach. Es sei nur ein Fach zu unterrichten und zu korrigieren und der Lehrer müsse sich nur in einem Fach fortbilden. Der Unterricht im Pflichtfach Instrument betreffe kein echtes zweites Fach, sondern sei Teil des einheitlichen Fachs Musik. Der individuelle Betreuungsaufwand für den einzelnen Schüler werde dadurch

verringert, dass die Lehrkräfte einen deutlich reduzierten Kreis von Schülern zu unterrichten hätten, nämlich zwei bis drei Schüler gleichzeitig pro Instrument.

18 Musik am Musischen Gymnasium sei Kernfach; es seien jedoch nur zwei Schulaufgaben pro Jahr abzuhalten im Gegensatz zu drei oder vier Schulaufgaben in Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen. In Biologie oder Geschichte seien zwar nicht zwingend Schulaufgaben abzuhalten, die Einordnung als wissenschaftliches Fach sei jedoch dadurch gerechtfertigt, dass für diese Fächer stets eine korrekturintensive Fächerkombination wie Deutsch, Englisch, Latein oder Mathematik gewählt werden müsse. Musik könne zwar jetzt auch in Kombination mit Spanisch oder Religionslehre studiert werden. Der Vorbereitungsdienst der ersten Absolventen sei jedoch frühestens im Herbst 2013 abgeschlossen, so dass der Beklagte Regelungen derzeit noch nicht für erforderlich halte. Wegen der unterschiedlichen Anforderungen an den Unterricht sei die Gleichbehandlung von Musiklehrern am nichtmusischen und am Musischen Gymnasium in der Unter- und Mittelstufe sachgerecht. Ebenso sei die Ungleichbehandlung von Musiklehrern am Musischen Gymnasium in der Unter- und Mittelstufe im Vergleich zu anderen Lehrern am Musischen Gymnasium gerechtfertigt.

19 Die Kläger haben die Zurückweisung der Berufung beantragt.

20 Sie haben in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass sich ihr Feststellungsbegehren nur auf das Unterrichtsfach „Musik“ des Musischen Gymnasiums gemäß der Stundentafel der Anlage 2 zur GSO bezieht.

21 Ein gesteigerter theoretischer, also wissenschaftlicher, Ansatz ergebe sich aus dem Lehrplananhang für das Musische Gymnasium unter der Rubrik „Systeme und Strukturen“. An allen Gymnasialarten gebe es in den Jahrgangstufen 5 bis 7 zwei Wochenstunden Musik; die zusätzlichen musiktheoretischen Inhalte müssten am Musischen Gymnasium in diesen zwei Stunden untergebracht werden. Die weitere Stunde für die zusätzliche Praxis in allen Jahrgangstufen am Musischen Gymnasium sei die Instrumentalstunde, die aber in der Stundentafel als eigenständiges Pflichtfach ausgewiesen werde. Es werde also keineswegs nur in der Musikpraxis, sondern auch im theoretischen Bereich vertieft unterrichtet. Die geforderte Vertiefung sei eine Vertiefung der Musiktheorie.

22 Musiklehrkräfte absolvierten ein Doppelfachstudium, nämlich eine wissenschaftliche Ausbildung für den Klassenunterricht und eine künstlerische für das instrumentale Pflichtfach am Musischen Gymnasium. Dementsprechend enthalte die Stundentafel auch die beiden Pflichtfächer „Musik“ und „Instrumentalunterricht“.

- 23 Es gebe Fächerverbindungen aus wenig korrekturintensiven Fächern (z.B. Geographie und Wirtschaftswissenschaften), die trotzdem - stundenmäßig - als wissenschaftliche Fächer behandelt würden. Ebenso gebe es Verbindungen von zwei korrekturintensiven Fächern (beispielsweise Deutsch und eine Fremdsprache). Musik könne außerdem zwischenzeitlich auch in Kombination mit Deutsch, Mathematik oder einer Fremdsprache studiert werden.
- 24 Es gebe auch aktuell Lehrkräfte, die neben dem Fach Musik noch ein weiteres Fach unterrichteten, so beispielsweise die Klägerin zu 2), die Musik und Französisch unterrichtete.
- 25 Das Fach Musik einerseits und das Fach Instrument andererseits seien zwei charakteristische Fächer des Musischen Gymnasiums, vergleichbar mit der Kombination der Fächer „Wirtschaft und Recht“ sowie „Geographie“.
- 26 Der Beklagte ist dem entgegengetreten. Die Lehrinhalte bei den verschiedenen Gymnasialarten im Fach Musik seien nicht wesentlich unterschiedlich. Richtig sei nur, dass am Musischen Gymnasium in den Klassenstufen 8 bis 10 zwei Wochenstunden Musikunterricht erteilt würden. Die Lehrinhalte des Erweiterungskomplexes „Musik und ihre Grundlagen“ würden vor allem in der Musikpraxis vertieft, also der dritten Musikstunde, dem Instrumentalunterricht. Der Musikunterricht am Musischen Gymnasium habe einen hohen fachpraktischen Anteil. Die Musiklehrer am Musischen Gymnasium erteilten über ein Drittel ihrer Unterrichtspflichtzeit Unterricht in Kleinstgruppen (im Instrumentalunterricht würden zum Teil nur zwei bis drei Schüler gleichzeitig unterrichtet) oder in Stunden ohne Korrekturbelastung. Demgegenüber sei der fachpraktische Teil der Unterrichtspflichtzeit am nichtmusischen Gymnasium wesentlich geringer (vgl. Übersicht Bl. 77 Rückseite 78 d. VGH-Akts).
- 27 Die Qualifizierung der Fächer „Wirtschaft und Recht“ sowie „Geographie“ als wissenschaftlich beruhe auf ihrer fachtheoretischen Ausrichtung und dem damit verbundenen Vorbereitungs- und Nachbereitungsaufwand. Soweit zwei korrekturintensive Fächer, wie z.B. Deutsch und eine Fremdsprache, unterrichtet würden, könne die Korrekturbelastung durch sog. „MODUS 21-Maßnahmen“ (z.B. Ersatz einer Aufsatzschulaufgabe durch eine Debatte oder eine Präsentation) reduziert werden. Absolventen der Fächerverbindungen Musik mit Deutsch, einer Fremdsprache oder Mathematik werde es voraussichtlich erst im Jahr 2014 geben, Regelungen für die hierfür maßgebliche Unterrichtspflichtzeit seien derzeit noch nicht veranlasst. Bislang habe Musik nur als Doppelfach studiert werden können. Es habe lediglich die Möglichkeit bestanden, ein Erweiterungsfach hinzuzunehmen; das sei bei der Klägerin zu 2) der Fall.

28 Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens wird auf die vorgelegten Behörden- und die Gerichtsakten beider Rechtszüge, hinsichtlich der mündlichen Verhandlung wird auf das Protokoll vom 21. Juni 2013 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

29 Die Verfahren waren gemäß § 93 Satz 1 VwGO zur gemeinsamen Entscheidung zu verbinden, da sie jeweils den gleichen Gegenstand betreffen.

30 Die zulässigen Berufungen des Beklagten bleiben ohne Erfolg.

31 Die Kläger haben erstinstanzlich und im Berufungsverfahren klargestellt, dass sich ihr Feststellungsbegehren nur auf den Klassenunterricht in Musik, d.h. das Fach „Musik“ gemäß der Stundentafel für das Musische Gymnasium der Anlage 2 zur Gymnasialschulordnung (GSO), nicht aber auf den Unterricht im Fach „Instrument“ und nicht auf Wahlunterricht, Chor oder Orchester (soweit nicht wissenschaftlich) bezieht.

32 Das Erstgericht hat dem Feststellungsbegehren der Kläger, dass sie hinsichtlich des Fachs Musik am Musischen Gymnasium ab dem Schuljahr 2009/2010 zu keiner höheren Unterrichtsleistung heranzuziehen sind als Lehrer, die in „wissenschaftlichen Fächern“ im Sinn der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit unterrichten, zu Recht stattgegeben.

33 Die Feststellungsklage ist zulässig. Die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden (Pflichtstunden) ist ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinn des § 43 Abs. 1 VwGO. Die Kläger haben ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, in welchem Umfang sie zur Erteilung von Unterrichtsstunden verpflichtet sind. Die Regelung der Unterrichtsstundenzahl berührt wegen ihrer Auswirkungen auf den Umfang der Gesamtarbeitszeit die individuelle Rechtssphäre der Kläger. Der Zulässigkeit des Feststellungsantrags steht § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO (Subsidiarität der Feststellungsklage) nicht entgegen (vgl. BVerwG U.v. 28.10.1982 – 2 C 88/81 –juris Rn. 10; BayVGh, U.v. 18.3.1987 – 3 B 86.912).

34 Die Pflichtstundenregelung für Lehrer und einzelne Lehrergruppen ist eingebettet in

die allgemeine beamtenrechtliche Arbeitszeitregelung. Sie trägt dem besonderen Umstand Rechnung, dass die Arbeitszeit der Lehrer nur hinsichtlich der eigentlichen Unterrichtsstunden exakt messbar ist, während ihre Arbeitszeit im Übrigen entsprechend deren pädagogischer Aufgabe wegen der Unterrichtsvorbereitung, der Korrekturen, Elternbesprechungen und dergleichen nicht im Einzelnen in messbarer und überprüfbarer Form bestimmt, sondern - grob pauschalierend - nur geschätzt werden kann (vgl. BVerwG U.v. 28.10.1982 – 2 C 88/81, Rn. 15 juris; BVerwG B.v. 21.1.2004 – 2 BN 1/03 Rn. 2 juris; BayVGh B.v. 21.2.2005 – 3 BV 03.1799 Rn. 32 juris). Dem Dienstherrn steht im Bereich der Festsetzung der Unterrichtspflichtzeit weitgehende Gestaltungsfreiheit zu. Mit der Ausübung dieser Gestaltungsfreiheit regelt der Dienstherr - in Form der Differenz zwischen Regelarbeitszeit und Unterrichtspflichtzeit - was er an zeitlicher Leistung in Bezug auf die außerunterrichtliche Tätigkeit eines Lehrers fordert (vgl. BayVGh U.v. 18.3.1987 – 3 B 86.912, UA S. 8). Diese Gestaltungsfreiheit endet - unter dem Blickwinkel des Gleichbehandlungsgebots - dort, wo sich für die ungleiche Behandlung ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie einleuchtender Grund nicht finden lässt, wenn also die ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte evident nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsdenken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist (BayVGh v. 18.3.1987, a.a.O., S. 5 m. Rsprnachw.). Eine Festsetzung verschieden hoher Pflichtstundenzahlen für Gruppen von Lehrern, für die sämtlich die gleiche Gesamtarbeitszeit gilt, kann also nur an solche Umstände anknüpfen, die einen sachlichen Bezug zur jeweils geforderten Arbeitsleistung, insbesondere zu deren zeitlichem Maß, aufweisen (BVerwG U.v. 28.10.1982 – 2 C 88/81, Rn. 16 juris).

- 35 Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AzV vom 25. Juli 1995 in der vom 1. April 2009 bis 31. Juli 2012 geltenden Fassung betrug die regelmäßige Arbeitszeit (bis zur Vollendung des 50. Lebensjahrs) 42 Stunden, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AzV in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung beträgt derzeit die regelmäßige Arbeitszeit 40 Stunden in der Woche.
- 36 Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Gymnasien vom 26. Juli 1974 (KMBl 1974, 1260, zuletzt geändert am 19.8.2004, KWMBI I S. 306) in der vom 1. September 2004 in der bis 31. Juli 2012 geltenden Fassung setzte die Unterrichtspflichtzeit (bis zur Vollendung des 50. Lebensjahrs) bei Lehrern, die „ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern Unterricht erteilen“, auf 24 Wochenstunden und bei Lehrern, „die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten“ auf 28 Wochenstunden fest (A.2.1 und 2.2 der Bek.). In der ab 1. August 2012

geltenden Fassung dieser Bekanntmachung (ÄndBek. v. 17.2.2012, KWMBI S. 129) wurde die Unterrichtspflichtzeit für ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichtende Lehrer auf 23 Wochenstunden, für ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichtende Lehrer auf 27 Wochenstunden festgesetzt. Für Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, waren und sind die maßgeblichen Wochenstunden - je nach Anteil der wissenschaftlichen Fächer (vgl. A.2.3 d. jeweiligen Bek.) - gestaffelt. Die Pflichtstundenzahlen sind durch Rechtsverordnung auf gesetzlicher Grundlage festzulegen. Insoweit hat das Bundesverwaltungsgericht seine frühere Rechtsprechung aufgegeben, hält aber für eine Übergangszeit bis Ende des Schuljahrs 2013/2014 eine Bestimmung durch Verwaltungsvorschriften möglich (vgl. BVerwG v. 30.8.2012 – 2 C 23/10 – BVerwGE 144, 93). Dieser Auffassung schließt sich der Senat an.

- 37 Mit dem Begriff „wissenschaftlich“ werden die Fächer definiert, die mit einem höheren Zeitaufwand an Unterrichtsvor- und -nachbereitung verbunden sind, denn nur dieser Gesichtspunkt rechtfertigt - mit Blick auf die regelmäßige Arbeitszeit im öffentlichen Dienst (bis 31.7.2012 42 und ab 1.8.2012 40 Zeitstunden pro Woche) - die Festsetzung einer geringeren Zahl von Wochenstunden als Unterrichtspflichtstunden (vgl. auch BayVGH B.v. 21.2.2005 – 3 BV 03.1799 – Rn. 32 juris).
- 38 Musikunterricht am Gymnasium in der Oberstufe wird gemäß Fußnote 1 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Gymnasien (wie auch Sport und Kunsterziehung) hinsichtlich der Unterrichtspflichtzeit wie der Einsatz in einem wissenschaftlichen Fach behandelt.
- 39 Gegenstand des Feststellungsbegehrens ist somit ausschließlich der Klassenunterricht im Fach Musik am Musischen Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 bis 10. Mit der Problematik der Unterrichtspflichtzeit der Musiklehrer an nichtmusischen Gymnasien befasste sich der Senat in der Entscheidung vom 18. März 1987 (Az. 3 B 86.912). Die streitgegenständlichen Verfahren betreffen jedoch Musiklehrer an Musischen Gymnasien. Der Senat erachtete das damalige Feststellungsbegehren für unbegründet, weil mehrere Gründe, letztlich aber jeder für sich, eine unterschiedliche Behandlung von Musiklehrern am Gymnasium gegenüber Gymnasiallehrern, die nicht Musik, Sport oder Kunsterziehung, also „wissenschaftliche Fächer“, unterrichteten, rechtfertigten (S. 14 ff. d. UA). Diese sah der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof damals darin, dass der Musiklehrer die Lehrbefähigung für nur ein Fach besitze, der „wissenschaftliche Kollege“ jedoch für zwei oder drei Fächer, ferner darin,

dass der Musiklehrer regelmäßig nicht als Klassenleiter eingesetzt werde, was mit erhöhter dienstlicher Inanspruchnahme verbunden sei und schließlich auch darin, dass der zeitliche Aufwand eines Musiklehrers für Korrekturarbeiten geringer sei als derjenige von Lehrkräften in wissenschaftlichen Fächern, weil im Fach Musik anders als in Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Physik und Chemie keine Schulaufgaben zu korrigieren seien.

- 40 Diese Kriterien, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen, treffen auf Musiklehrer, die an einem Musischen Gymnasium unterrichten, nicht zu.
- 41 - Musiklehrer am Musischen Gymnasium übernehmen regelmäßig Klassenleitungen.
- 42 Auch die Kläger waren alle - wie erstinstanzlich unwidersprochen vorgetragen wurde - bereits mindestens schon einmal Klassenleiter.
- 43 - Gemäß § 44 Abs. 1 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, zuletzt geändert durch VO v. 8.7.2011, S. 320) - GSO - ist Musik am Musischen Gymnasium in den Jahrgängen 5 bis 10 (an den übrigen Gymnasialarten nur in den Jahrgangsstufen 7 bis 10) Vorrückungsfach. Neben Deutsch, zwei Fremdsprachen, Mathematik und Physik ist Musik am Musischen Gymnasium - anders als an allen übrigen Gymnasialarten - gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 3 GSO Kernfach. Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 4 GSO sind in diesem Kernfach je Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu halten. In den anderen Kernfächern wie Deutsch, Mathematik etc. sind je Schuljahr mindestens drei, ab vier Wochenstunden mindestens vier schriftliche Schulaufgaben im Schuljahr zu halten, § 54 Abs. 1 Satz 1 GSO. In den wissenschaftlichen Fächern, die nicht Kernfächer sind, sind dagegen nur sog. „kleine Leistungsnachweise“ gemäß § 55 GSO von den Schülern zu erbringen, die mit entsprechend geringerem Korrekturaufwand verbunden sind. Schon dies macht deutlich, dass der Klassenunterricht in Musik am Musischen Gymnasium vom Zeitaufwand für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie Korrekturen nicht mit dem Musikunterricht an anderen Gymnasien vergleichbar ist. Vielmehr ergibt der Vergleich des außerunterrichtlichen Arbeitsaufwands weitgehende Identität mit dem Arbeitsaufwand in den anderen Kernfächern.
- 44 Das Fach Musik, das das Musische Gymnasium profilgebend prägt, nimmt auch stundenplanmäßig am Musischen Gymnasium größeren Raum ein als an anderen Gymnasialarten. Ausweislich der Anlage 2 zur GSO sehen die Stundentafeln der Jahrgangsstufen 5 bis 10 am Sprachlichen, Naturwissenschaftlichen und Wirtschafts-

/Sozialwissenschaftlichen Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 zwei Wochenstunden, in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 jeweils nur eine Wochenstunde Musik vor, während am Musischen Gymnasium (zusätzlich zu jeweils einer Wochenstunde „Instrument“) in allen sechs Jahrgangsstufen zwei Wochenstunden Musikunterricht erteilt werden.

- 45 Daraus folgt, dass der Musikunterricht am Musischen Gymnasium im Hinblick auf seine Einstufung als Kernfach sowie die sich daraus ergebende Folgerung der Abhaltung großer Leistungsnachweise und angesichts des Unterrichtsumfanges (insbesondere in den Jahrgangsstufen 8 bis 10) weitgehend mit den „wissenschaftlichen Fächern“, nicht jedoch mit dem Musikunterricht an anderen Gymnasialarten vergleichbar ist.
- 46 Zu den wissenschaftlichen Fächern im Sinn der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Gymnasien gehören sowohl die bereits genannten Kernfächer wie auch beispielsweise die Fächer Chemie, Biologie, Geographie, Wirtschaft/Recht und Geschichte, die in den Jahrgangsstufen, in denen sie nach der Stundentafel des Musischen Gymnasiums unterrichtet werden, auch jeweils den Umfang von zwei Wochenstunden haben. In diesen Fächern sind keine Schulaufgaben zu halten, vielmehr finden hier nur sog. kleine Leistungsnachweise gemäß § 55 GSO statt.
- 47 Nach § 59 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180) sind für Lehrer an Gymnasien auch Fächerverbindungen vorgegeben, bei denen ein Lehrer in keinem Fach Schulaufgaben abzuhalten hat, so in der Kombination Biologie und Chemie (§ 59 Satz 1 Nr. 1 LPO I), Chemie und Geographie (§ 59 Satz 1 Nr. 2 LPO I) und Geographie/Wirtschaftswissenschaften (§ 59 Satz 1 Nr. 6 LPO I). Hier unterrichten Lehrkräfte - wie Musiklehrer - zweistündige Fächer, ohne mit der Aufgabenstellung und Korrektur von großen Leistungsnachweisen, also Schulaufgaben, zeitlich in Anspruch genommen zu sein.
- 48 Mit der Kategorisierung des Musikunterrichts als „Kernfach“ am Musischen Gymnasium hat sich der Dienstherr festgelegt, so dass sich bei der hier gegebenen Fallkonstellation in Bezug auf den außerunterrichtlichen Teil der Arbeitszeit der Musiklehrer (stets bezogen auf den Klassenunterricht im Fach Musik) kein vernünftiger Grund finden lässt, das Fach Musik nicht wie ein anderes Kernfach zu behandeln.
- 49 Darüber hinaus sieht auch der Beklagte, wie sich aus der in der mündlichen Verhandlung übergebenen Übersicht über den Unterrichtseinsatz der vier Kläger ergibt, den Klassenunterricht zumindest als Unterricht „mit Vor- und Nachbereitung“ an ge-

genüber dem Instrumentalunterricht etc. mit „nur geringer Vor- und Nachbereitung“.

- 50 Soweit der Beklagte geltend gemacht hat, dass er einen zeitlichen Ausgleich darin sieht, dass dem Klassenunterricht im Fach Musik mit Vor- und Nachbereitungsaufwand, der über den eines Musiklehrers an anderen Gymnasien hinaus geht, der von den Musiklehrern erteilte Instrumentalunterricht mit geringem Vor- und Nachbereitungsaufwand gegenüberstehe und auf diese Weise ein Ausgleich erzeugt werde, kann dem bei der hier zugrundeliegenden pauschalierenden Betrachtungsweise nicht gefolgt werden. Denn die Anzahl der Klassenmusikstunden und der Instrumentalstunden steht nicht in einer festen Relation zueinander (beispielsweise 1:1 oder 1:2), sondern fällt hinsichtlich der einzelnen Musiklehrer völlig unterschiedlich aus. So stehen z.B. im aktuellen Schuljahr 2012/13 beim Kläger zu 1) 14 Wochenstunden Klassenunterricht in Musik (davon 12 nicht wissenschaftlich) sechs Wochenstunden Instrumentalunterricht gegenüber, bei der Klägerin zu 4) sind es 10 Wochenstunden Klassenunterricht in Musik (nicht wissenschaftlich) gegenüber zwei Wochenstunden Instrumentalunterricht.
- 51 - Die vom Senat in der Entscheidung vom 18. März 1987 vertretene Auffassung, dass auch der Gesichtspunkt, dass ein Musiklehrer nur die Lehrbefähigung für ein Fach habe, während sein wissenschaftlicher Kollege eine solche für zwei oder drei Fächer besitze, der Musiklehrer also nur in einem Fach sich vorbereiten, unterrichten, korrigieren sowie sich nur in einem Fach fortbilden müsse und deshalb die Differenzierung hinsichtlich des Wochenstundenmaßes gerechtfertigt sei, trifft vorliegend auf die Klägerin zu 2) nicht zu, die außer Musik auch Französisch unterrichtet. Auch hinsichtlich der ausschließlich Musik unterrichtenden Lehrkräfte (Kläger zu 1), 3) und 4)) hält der Senat diese Auffassung in Bezug auf Musiklehrer an Musischen Gymnasien nicht aufrecht.
- 52 Der Senat folgt hier zwar nicht der Auffassung der Kläger, dass im Hinblick auf den Klassenunterricht in Musik einerseits und den Instrumentalunterricht andererseits zwei Fächer unterrichtet würden. Zwar werden in der schülerbezogenen Studententafel zwei Fächer ausgewiesen, jedoch ist hier auf die Lehrbefähigung abzustellen, die sich aus der LPO I ergibt. Nach der früheren LPO I i.d. Fassung vom 21. Dezember 1979 (GVBl 1980, 49), die in § 63 Satz 1 Nr. 10 Musik als Doppelfach auswies, haben Musiklehrer eine einzige Lehrbefähigung für das Fach Musik.
- 53 Bei der konkreten Vorbereitung des Unterrichts in den Klassen mögen sich zwar unter dem Aspekt, dass nur ein Fach unterrichtet wird, gewisse Arbeitersparnisse

ergeben, bei der Menge der zu korrigierenden Arbeiten ergibt sich jedoch unabhängig davon, ob ein Fach oder zwei Fächer unterrichtet werden, im Hinblick auf die zeitliche Inanspruchnahme des Musiklehrers kein Unterschied. Die eventuelle Zeitersparnis bei der Vorbereitung des Musikunterrichts wird im Übrigen durch die - von den Klägern unwidersprochen vorgetragene - stärkere zeitliche Inanspruchnahme ausgeglichen, die sich bei dem profilbildenden Fach Musik, das letztlich das „Markenzeichen“ des Musischen Gymnasiums ist, daraus ergibt, dass der Musikklassenlehrer Schüler und Eltern hinsichtlich der instrumentalen Ausbildung schon bei der Anmeldung zum Gymnasium und begleitend während der Schullaufbahn berät und dass der Musikklassenlehrer als Gesamtverantwortlicher für die Musikausbildung seiner Schüler innerhalb einer Klasse koordinierend mit einer ganzen Reihe von Instrumentallehrern zusammenarbeiten muss, nachdem der Instrumentalunterricht in Gruppen von in der Regel nur drei Schülern abgehalten wird.

- 54 Auch ein Vergleich mit der derzeit geltenden LPO I vom 13. März 2008, in der bei den Fächerverbindungen zwischen Musik als „Doppelfach“ gemäß § 59 Satz 1 Nr. 13 und Musik in bestimmten Fächerverbindungen (z.B. mit Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik, Religion, § 59 Satz 1 Nrn. 3, 4, 5, 9, 11 und 12 LPO I) differenziert wird, macht deutlich, dass Musik als Doppelfach in größerer Breite und Tiefe von den Anforderungen, dem abzudeckenden Stoff und der zu absolvierenden Fortbildung angelegt ist als Musik gemäß § 74 LPO I oder ein anderes Fach einer Fächerkombination. Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen gemäß § 75 LPO I für Musik als Doppelfach sind deutlich umfassender und anspruchsvoller als diejenigen für das Fach Musik im Rahmen einer Fächerkombination in § 74 LPO I.
- 55 Der Musikunterricht am Musischen Gymnasium hebt sich hinsichtlich der Vor- und Nachbereitung deutlich vom Musikunterricht an sonstigen Gymnasien ab, da es sich an den übrigen Gymnasien nicht um ein Kernfach - mit der Abhaltung von Schulaufgaben - handelt und in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 nur eine Wochenstunde Musik zu unterrichten ist. Daraus folgt, dass hinsichtlich der Musiklehrer an Musischen Gymnasien eine unterschiedliche Behandlung zu Musiklehrern an sonstigen Gymnasien geboten ist. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Unterrichtsfach Musik am Musischen Gymnasium mit anderen Kernfächern am Musischen Gymnasium zu vergleichen ist. Ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie einleuchtender Grund für eine Differenzierung lässt sich insoweit nicht finden.

- 56 Die ungleiche Behandlung des Faches Musik am Musischen Gymnasium im Verhältnis zu anderen Kernfächern am Musischen Gymnasium ist evident nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar. Der Musikunterricht in der Klasse ist deshalb hinsichtlich der zeitlichen Inanspruchnahme des Lehrers wie Unterricht in einem wissenschaftlichen Fach zu bewerten.
- 57 Die Berufung des Beklagten war deshalb mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.
- 58 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.
- 59 Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2, § 191 VwGO und § 127 BRRG nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

- 60 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des anderen Obergerichtes (Verwaltungsgerichtshofs), des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die angefochtene Entscheidung abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 61 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit

Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

62 Läßple Dr. Burger-Veigl Dr. Neumüller

63 **Beschluss:**

64 Der Streitwert für die Berufungsverfahren wird auf jeweils 5.000 Euro festgesetzt.

65 Läßple Dr. Burger-Veigl Dr. Neumüller